

Änderungsantrag

der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, Sven Lehmann, Beate Müller-Gemmeke, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Maria Klein-Schmeink, Christian Kühn (Tübingen), Stefan Gelbhaar, Ekin Deligöz, Lisa Paus, Stefan Schmidt, Erhard Grundl, Britta Haßelmann, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Filiz Polat, Tabea Rößner, Charlotte Schneidewind-Hartnagel, Kordula Schulz-Asche, Margit Stumpp, Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/27400, 19/28395, 19/28605 Nr. 1.13, 19/28834 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe
(Teilhabestärkungsgesetz)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 9 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel und Verantwortung der Träger öffentlicher Gewalt sowie von private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden
- § 2 Frauen mit Behinderungen; Benachteiligung wegen mehrerer Gründe
- § 3 Menschen mit Behinderungen
- § 4 Barrierefreiheit
- § 5 Zielvereinbarungen
- § 6 Gebärdensprache und Kommunikation von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen

Abschnitt 2

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

- § 7 Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt
- § 7a Benachteiligungsverbot durch Anbieter von Gütern und Dienstleistungen
- § 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr
- § 9 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen
- § 10 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken
- § 11 Verständlichkeit und Leichte Sprache

Abschnitt 2a

Barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen des Bundes

- § 12 Öffentliche Stellen des Bundes
- § 12a Barrierefreie Informationstechnik
- § 12b Erklärung zur Barrierefreiheit
- § 12c Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit
- § 12d Verordnungsermächtigung

Abschnitt 2b

Assistenzhunde

- § 12e Menschen mit Behinderungen in Begleitung durch Assistenzhunde
- § 12f Ausbildung von Assistenzhunden
- § 12g Prüfung von Assistenzhunden und der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft
- § 12h Haltung von Assistenzhunden
- § 12i Zulassung einer Ausbildungsstätte für Assistenzhunde
- § 12j Fachliche Stelle und Prüfer
- § 12k Studie zur Untersuchung
- § 12l Verordnungsermächtigung

Abschnitt 3

Bundesfachstelle für Barrierefreiheit

- § 13 Bundesfachstelle für Barrierefreiheit

Abschnitt 4

Rechtsbehelfe

- § 14 Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren
- § 14a Klagebefugnis und Rechtswegzuweisung
- § 15 Verbandsklagerecht
- § 16 Schlichtungsstelle und -verfahren; Verordnungsermächtigung

Abschnitt 5

Beauftragte oder Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von
Menschen mit Behinderungen

- § 17 Amt der oder des Beauftragten für die Belange von Menschen mit
Behinderungen
§ 18 Aufgabe und Befugnisse

Abschnitt 6

Förderung der Partizipation

§ 19 Förderung der Partizipation“.

2. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

1a. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Ziel und Verantwortung der Träger öffentlicher Gewalt sowie von
private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen, die der Öffent-
lichkeit zur Verfügung gestellt werden“.

- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen, die der
Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, sollen die in Absatz 1
genannten Ziele beachten.“

3. Nach Nummer 1a wird folgende Nummer 1b eingefügt:

1b. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Benachteiligungsverbot durch Anbieter von Gütern und Dienstleistungen

(1) Private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen dürfen Men-
schen mit Behinderungen bei privaten Rechtsgeschäften und deren Anbah-
nung bei dem Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleis-
tungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, nicht benachteiligen.
Eine solche Benachteiligung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung von Be-
dingungen, die eine Benachteiligung begründen, insbesondere von Barrieren,
rechtswidrig oder wegen unverhältnismäßiger Belastungen unzumut-
bar wäre.

(2) Bei der Prüfung, ob Belastungen unverhältnismäßig sind, sind
insbesondere zu berücksichtigen:

1. der mit der Beseitigung der die Benachteiligung begründenden Be-
dingungen verbundene Aufwand,
2. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der eine Benachteiligung be-
streitenden Partei,
3. Förderungen aus öffentlichen Mitteln für die entsprechenden Maß-
nahmen,
4. die Auswirkung der Benachteiligung auf die allgemeinen Interessen
des durch dieses Gesetz geschützten Personenkreises.

Die Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes bleiben un-
berührt.

(3) Die Versagung angemessener Vorkehrungen im Sinne des § 7
Absatz 2 stellt eine Benachteiligung dar.“

4. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Klagebefugnis und Rechtswegzuweisung

Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten aus § 7a verletzt, können sie selbst oder an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände nach § 15 Absatz 3, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz vor den Zivilgerichten beantragen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderung selbst vorliegen.“ ‘

5. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bundes“ ein Komma und die Wörter „durch private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen im Sinne des § 7a oder durch Eigentümer, Besitzer und Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „an den Träger öffentlicher Gewalt.“ durch die Wörter „an die öffentliche Stelle, an die privaten Anbieter von Gütern und Dienstleistungen im Sinne des § 7a oder den Eigentümer, Besitzer oder Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen oder Einrichtungen.“ ersetzt.‘

Berlin, den 20. April 2021

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Der vorliegende Gesetzentwurf für ein Teilhabestärkungsgesetz stellt eine wichtige Verbesserung des BTHG und BGG dar und ist in seinen Ansätzen zu begrüßen. Er bedarf aber der Ergänzung zur Erweiterung der Anwendung des BGG auf private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen. Dabei ist – wie in Österreich – eine Überforderungsklausel vorzusehen. Wesentliche Bedeutung kommt dabei dem Konzept der „angemessenen Vorkehrungen“ zu. Die mögliche Überforderung und die angemessenen Vorkehrungen können in einem Schlichtungsverfahren überprüft werden. Dazu soll nicht nur für Fälle, in denen Menschen mit Assistenzhunden der Zugang zu Einrichtungen verwehrt wird, der Weg zum Schlichtungsverfahren eröffnet werden, sondern auch zur Überprüfung der Überforderung der Verpflichteten und zur Umsetzung angemessener Vorkehrungen. Mit der Prozessstandschaft und der Rechtswegzuweisung vor die Zivilgerichte wird der Rechtsweg eröffnet.